

## Hilfe zur Pflege vom Sozialamt

Pflegebedürftige Menschen, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes Pflege benötigen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um die Pflege zu bezahlen (weil kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht oder weil die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen), haben Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ durch das Amt für Soziales (Sozialhilfeträger).

Dies gilt sowohl für die ambulante Hilfe im häuslichen Bereich, für die teilstationäre Hilfe in einer Tagespflegestelle als auch für die vollstationäre Pflege in einem Heim.

**Der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ kann beim Amt für Soziales des Bezirksamtes Neukölln, Geschäftsbereich Soziales, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, gestellt werden.**

Wichtig dabei ist, dass alle angeforderten Unterlagen eingereicht und alle finanziellen Belastungen belegt werden (so genannte Mitwirkungspflicht).

Das Sozialamt gewährt „Hilfe zur Pflege“, soweit diese als notwendig und erforderlich anerkannt wird. Voraussetzung ist, dass erst vorrangige Leistungen, wie z. B. die Leistungen der Pflegekasse eingesetzt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das einzusetzende Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person und des\*der Ehepartner\*in nicht ausreicht, um die Kosten für die Pflege zu bestreiten.

Die folgenden Berechnungen bieten einen Überblick, ab wann Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gewährt werden. Es handelt sich dabei um einen groben Überblick, der eine exakte Berechnung durch das Amt für Soziales nicht ersetzt.

Bei der jeweiligen Berechnung ist zu ermitteln, was dem Pflegebedürftigen selbst und ggf. den Ehe- / Lebenspartner\*innen für den täglichen Lebensunterhalt verbleiben muss (Einkommensgrenze) bzw. in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung zu leisten ist.

- **Ermittlung des einzusetzenden Einkommens bei ambulanter (häuslicher) Pflege** (ab 01.01.2024)

Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt:

	1.126,- €	Grundbetrag (entspricht 2x Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1)
+	395,- €	ggf. Familienzuschlag für die nicht getrenntlebenden Ehe- / Lebenspartner*innen sowie für jeden überwiegend unterhaltenen Angehörigen (70 % des Regelsatzes bei Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet)
+	€	Kosten der Unterkunft (Bruttowarmmiete)
=	€	Einkommensgrenze

Vom Einkommen sind auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie bestimmte Versicherungsbeiträge (z.B. für Hausrat- und Haftpflichtversicherung) abzusetzen.

Das zu berücksichtigende Einkommen kann noch um nachgewiesene besondere Belastungen (Medikamentenzuzahlungen, Diätkosten, Kuraufenthalte, Kreditraten u.ä.) zu vermindern sein.

Hinsichtlich der abzusetzenden besonderen Belastungen ist eine Vielzahl von Varianten möglich. Sprechen Sie deshalb mit dem Bezirksamt oder einem Anwalt / einer Anwältin.

Ist das verbleibende Einkommen niedriger als die Einkommensgrenze, entfällt eine Kostenbeteiligung aus dem Einkommen.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Hierbei ist bei Pflegegrad 4 oder 5 eine Kostenbeteiligung in Höhe von 40% des übersteigenden Einkommens zu leisten und bei Pflegegrad 2 oder 3 in der Regel eine Kostenbeteiligung in Höhe von 80% des übersteigenden Einkommens.

Daneben ist zu prüfen, ob vorhandenes Vermögen für die Pflege eingesetzt werden muss, bzw. welcher Teil des Vermögens dem Pflegebedürftigen verbleibt (Schonvermögen). Weitere Ausführungen hierzu unten.

- **Ermittlung des einzusetzenden Einkommens bei vollstationärer Pflege (Pflegeheim)**

Aufgrund der Regelungen bezüglich des Einsatzes des Einkommens über und unter der Einkommensgrenze müssen alleinstehende Pflegebedürftige das gesamte Einkommen abzüglich des ihnen zustehenden Barbetrages (sog. Taschengeld) einsetzen, außerdem das gesamte nicht vor der Verwertung geschützte Vermögen.

Bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Pflegebedürftigen ist ebenfalls grundsätzlich das gesamte Einkommen und Vermögen (über der Schongrenze) einzusetzen. Jedoch muss den im eigenen Haushalt verbleibenden Ehe-/Lebenspartner\*innen der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse verbleiben. Dieser bemisst sich wie folgt:

- **Berechnung des Bedarfs „Lebensunterhalt“ vor Heimaufnahme**

(ab 01.01.2024)

a) für den Haushaltsvorstand

	563,00 €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1)
+	95,71 €	ggf. 17% Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit
+	€	Kosten der Unterkunft inkl. Heizungskosten und ggf. den Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung
+	€	ggf. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Privat- und Freiwillig-Versicherten
=	€	Bedarf zu Hause

b) für die Angehörigen

	451,- €	Regelsatz Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3)
+	76,67 €	ggf. 17% Mehrbedarf wegen Behinderung oder Krankheit
=	€	Bedarf für Angehörigen

Diese beiden Bedarfe zusammen gezählt ergeben den Gesamtbedarf.

- **Diesem Gesamtbedarf wird sodann gegenübergestellt:**

	€	Gesamt-Einkommen beider Ehe-/Lebenspartner*innen
-	€	Versicherungen (Hausrat und Haftpflicht)
=	€	Gesamteinkommen nach Abzug der Versicherungen
-	€	Gesamtbedarf beider Ehe-/Lebenspartner*innen
=	€	Überschreitung : 2 Personen = kopfteiliger Zuschlag *)

\*) Hinsichtlich der Bemessung des „kopfteiligen“ Zuschlages ist dies nur eine grobe Darstellung, da sichergestellt sein muss, dass die Kostenbeteiligung zumutbar ist. Insgesamt wird die Kostenbeteiligung so festgelegt, dass der Garantiebetrag für die Ehe-/Lebenspartner\*innen im Haushalt plus dem Barbetrag aus dem Einkommen aufgebracht werden können. Außerdem werden anerkannte besondere Belastungen berücksichtigt.

• **Errechnung des verbleibenden Lebensunterhaltes zu Hause:**

(ab 01.01.2024)

	€	Lebensunterhalt für a) Haushaltsvorstand
+	€	Kopfteiliger Zuschlag
=	€	Garantiebetrag für die zu Hause verbleibenden Ehe-/ Lebenspartner*innen
+	152,01 €	Barbetrag für Heimbewohner*innen (27 % von Regelbedarfsstufe 1)

**Berechnung des Schonvermögens**

Generell ist vorhandenes Vermögen für die Pflege einzusetzen. Davon ausgenommen sind grundsätzlich:

- selbst genutztes angemessenes Wohneigentum
- 10.000,- € sog. kleinerer Barbetrag
- plus 10.000,- € für die Ehe- oder Lebenspartner\*innen sowie
- 500,- € für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person
- bis zu 8.700,- € für nachweislich zweckgebundene Beträge für Bestattung und Grabpflege (davon 4.200,- € für die Bestattungskosten inklusive Bestatterleistungen und Friedhofsgebühren, 3.000,- € für die Grabpflege und 1.500,- Euro für einen Grabstein)
- Ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000,- € für eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird.

Auch hier können viele Konstellationen denkbar sein. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Bezirksamt, da auch bei vorhandenem Vermögen durchaus Ansprüche auf Leistungen durch das Sozialamt bestehen können.

Beratung bei weiteren Fragen und Unterstützung bei der Antragsstellung:

<b>Seniorenberatung Neukölln</b> Rollbergstr. 30, 12053 Berlin Tel.: 68 97 70 10	<b>Berliner Pflegestützpunkte, die Sozialstation oder das Pflegeheim,</b> durch die die Pflege geleistet wird.
--	---

	<p><b>Seniorenberatung Neukölln</b> - i.A. des Bezirksamtes Neukölln          Rollbergstr. 30, 12053 Berlin  <b>Telefon: 030 – 68 97 70 10</b>          E-Mail: <a href="mailto:seniorenberatung@hvd-bb.de">seniorenberatung@hvd-bb.de</a>          Internet: <a href="http://seniorenberatung-neukoelln.de">seniorenberatung-neukoelln.de</a></p>	
---	--	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: 01/2024

Dieses Informationsblatt wurde im Rahmen des Geriatriisch-gerontopsychiatrischen Verbundes von den Verbundpartnern BA Neukölln (Geschäftsbereich Soziales), Diakonie-Pflege Neukölln und der Seniorenberatung Neukölln erstellt.